

Gebührensatzung
für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt
(RuArchGebS)
- Neufassung -
vom 21.11.2012

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 1. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs und der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt einschließlich beanspruchter Leistungen werden Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv und der Historischen Bibliothek durch Leistungen Dritter Auslagen, so sind diese von dem zu veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Als Auslagen für Leistungen Dritter werden u.a. erhoben
 - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung)
 - b) Reisekosten im Sinne des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, wenn sie von den Gebührenpflichtigen veranlasst wurden
 - c) Kosten und Beträge, die der Stadt Rudolstadt in Rechnung gestellt werden, die jedoch durch Leistungen für einen Benutzer entstanden sind oder von diesem veranlasst worden sind.
- (4) Handelt die Stadt Rudolstadt auf Vollmacht oder mit einer ihr zustehenden Vertretungsmacht für den Benutzer, so handelt sie für die dabei entstehenden Kosten auch auf dessen Rechnung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer das Stadtarchiv oder die Historische Bibliothek benutzt, insbesondere wer deren gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs oder der Historischen Bibliothek zu begleichen oder auf ein in der Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Stadtarchiv oder die Historische Bibliothek kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) die Benutzung durch Einrichtungen und deren Rechtsnachfolger, die Archiv- bzw. Bibliotheksgut abgeliefert haben oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) die Benutzung durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,
 - c) die Benutzung bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen, schulischen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu führen,
 - d) mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie archivarischer bzw. bibliothekarischer Hilfsmittel,
 - e) Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Rudolstadt erfolgt.
- (4) Die §§ 2 und 3 des ThürVwKostG sind entsprechend anwendbar.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5

Gebühren- und Auslagenermäßigung

- (1) Bei Grundwehrdienstleistenden, Ersatzdienstleistenden, Empfängern von Hilfe nach SGB II und Hilfe nach SGB XII, Bürgern die im Besitz des Sozialpasses sind, Studenten, Auszubildenden und Schülern wird auf der Grundlage entsprechender Nachweise die Hälfte der Gebühren nach Punkt 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Bibliotheksgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Stadt Rudolstadt ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs und der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt v. 07.05.2002 außer Kraft.

Rudolstadt, den 21.11.2012
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt

1. Direktbenutzung von Archiv- und Bibliotheksgut

- 1.1. Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut (einschließlich der technischen Einrichtungen) im Lesesaal
- | | |
|-------------------------|---------|
| a) je angefangener Tag | 4,00 € |
| b) je angefangene Woche | 9,00 € |
| c) für einen Monat | 25,00 € |
| d) für ein Jahr | 76,00 € |
- 1.2. Benutzung von Archiv- bzw. Bibliotheksgut außerhalb des Archivs (Leihfrist maximal 4 Wochen, Unikate sind von einer Ausleihe ausgeschlossen)
je Tag 5,00 €
Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Tag und Verzeichnungseinheit bzw. Buch ein Betrag von zuzüglich 2,00 € erhoben.
- 1.3. Bei Beschädigung oder Verlust des Archiv- bzw. Bibliotheksgutes pro Stück 20,00 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung.

2. Beratung, Recherchen und Auskünfte

- 2.1. Wissenschaftliche Beratung der Archiv- bzw. Bibliotheksbenutzer im Lesesaal durch Fachkräfte des Archivs je halbe Stunde 8,00 €
- 2.2. Schriftliche Auskünfte und Gutachten einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut je angefangene halbe Stunde 10,00 €
- 2.3. Abschriften, Transkriptionen, Übersetzung und Regesten pro Typoskriptzeile 1,50 € bis 15,00 € (je Schwierigkeitsgrad).

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Einmalige Vervielfältigung durch Druck oder digitale Datenträger je Bild bzw. Seite
- 3.1.1. Für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke
- | | | |
|-------------|---------------------------------------|---------|
| Auflage bis | 500 Exemplare je verwendete Vorlage | 10,00 € |
| bis | 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage | 20,00 € |
| ab | 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage | 30,00 € |
- 3.1.2. Für kommerzielle Zwecke sowie für weitere Medien für die einmalige Wiedergabe je verwendete Vorlage 80,00 €
- 3.1.3. Für Nachauflagen ermäßigen sich die unter 3.1.1. aufgeführten Gebühren um 50%.
- 3.2. Film, Fernseh- und Videoproduktionen (für die Nutzung von Film- und Tondokumenten ist die Gebühr nach 3.2.3. bzw. 3.2.4. maßgebend).

- 3.2.1. Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück 10,00 €
- 3.2.2. Wiederholungssendung pro Stück 5,00 €
- 3.2.3. Nutzung von Film- und Videoduplikaten je angefangene Wiedergabeminute 20,00 €
- 3.2.4. Tonträger je angefangene Wiedergabeminute 25,00 €
- 3.3. Einblendung in Online- Dienste
 - 3.3.1. 1 Woche je verwendete Vorlage 8,00 €
 - 3.3.2. 1 Monat je verwendete Vorlage 25,00 €
 - 3.3.3. 3 Monate je verwendete Vorlage 50,00 €
 - 3.3.4. 6 Monate je verwendete Vorlage 80,00 €
 - 3.3.5. 1 Jahr je verwendete Vorlage 120,00 €

4. **Reproduktionen**

- 4.1. Elektro-/Xerokopien von Archiv- bzw. Bibliotheksgut über Normalkopierer und Reader-Printer-Geräte/ Mikrofilmscanner
 - DIN A 4 je Stück 0,50 €
 - DIN A 3 je Stück 1,00 €
- 4.2. Fotografische Reproduktionen
 - 4.2.1. Aufnahmen s/w Film (Vorlagen dürfen nicht größer als 50 x 80 cm sein)
 - a) 24x36 mm (Kleinbild) je Aufnahme 2,20 €
 - b) 6 x 6 cm (Mittelformat Rollfilm) je Aufnahme 2,70 €
 - 4.2.2. Coloraufnahmen
 - a) Color- Negativfilm 24x 36 mm je Stück 2,50 €
 - 6 x 6 cm je Stück 3,50 €
 - b) Color- Diapositiv 24 x 36 mm je Stück 3,50 €
 - 6 x 6 cm je Stück 5,00 €
- 4.3. Rückvergrößerungen (s/w) auf Fotopapier
 - 10 x 15 cm je Stück 1,70 €
 - 13 x 18 cm je Stück 2,00 €
 - 18 x 24 cm je Stück 4,20 €
 - 24 x 30 cm je Stück 6,50 €
 - 30 x 40 cm je Stück 9,50 €

4.4. Digitale Herstellung von Reproduktionen

a) Spezialpapier (Inkjet Paper)

s/w DIN A 4	2,50 €
s/w DIN A 5	1,25 €
color DIN A 4	3,00 €
color DIN A 5	2,00 €

b) Fotopapier (Photo Paper bis 150 g/m²)

s/w DIN A 4	2,40 €
s/w DIN A 5	1,50 €
color DIN A 4	2,90 €
color DIN A 5	2,20 €

c) Fotopapier (Photo Paper über 150 g/m²)

s/w DIN A 4	4,40 €
s/w DIN A 5	3,00 €
color DIN A 4	5,00 €
color DIN A 5	3,70 €

d) Bearbeitung digitaler Bilder (nach Aufwand) zwischen 2,50 € und 15,00 €

4.5. Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe

5. Kopieren auf analoge bzw. digitale Speichermedien

(Aufwand für Speichermedien, Verpackung, Versicherung und Beförderung werden in voller Höhe berechnet)

5.1. Dateien

Dateigrößen bis 2 MB	1,50 €
Dateigrößen >2 bis 10 MB	2,50 €
Dateigrößen >10 bis 30 MB	3,50 €
Dateigrößen >30 bis 50 MB	4,50 €
Für weitere Dateien je 10 MB	2,50 €

5.2. Tonträger

je Minute 0,20 € (mindestens jedoch 3,00 €)

5.3. Audiovisuelle Speichermedien (Filme, Videos)

je Minute 0,30 € (mindestens jedoch 3,00 €)

Rudolstadt, den 21.11.2012

Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister